

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Flotte Blau – Atelier J. Schneider

§ 1 Geltung / Prolog

- 1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die von Flotte Blau angebotenen Leistungen als vereinbart. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn Flotte Blau ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Flotte Blau auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis oder die Anerkennung anderer als der hier wiedergegebenen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote von Flotte Blau sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Angebote haben eine Gültigkeit von 14 Tagen.

§ 3 Leistungsumfang, Preise und Zahlung

- 1) Das Leistungsangebot von Flotte Blau versteht sich als Corporate Catering für Firmenkunden.
- 2) Die Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang.
Die Leistungen der Flotte Blau werden zu den in der Veranstaltungsvereinbarung genannten Preisen im dort genannten Umfang abgerechnet, unabhängig davon, ob sie von dem Kunden vollständig verbraucht wurden. Nachträglich bestellte Lieferungen und Leistungen werden – sofern möglich – berücksichtigt und nach den üblichen Stundensätzen der zugrunde liegenden Gesamtkalkulation nachberechnet. Für Kosten bis zu 1.000 EUR benötigt Flotte Blau ausdrücklich keine schriftliche Kostenfreigabe durch den Auftraggeber.
- 3) Bei Auftragsvergabe ist eine Akontozahlung von 50 % der Auftragssumme zu leisten. Eine Gesamtrechnung erfolgt nach Veranstaltungsende und ist zahlbar 10 Tage nach Rechnungsstellung.
- 4) Leistungen der Flotte Blau, welche durch Besichtigungen oder Beratungen vor Ort entstehen, werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:
Fahrtkosten: EUR 0,35 / km mit dem PKW, Bahnfahrt 2. Klasse oder Flug Economy Class zzgl. Fahrtzeit EUR 40,00 / Std. (Abreise Fulda bis Rückankunft Fulda)
Übernachtung: Orts- und zeitübliche Hotelpreise für ein Haus der 4-Sterne Kategorie
- 5) Soweit Flotte Blau über den reinen Cateringbereich hinaus im Auftrag des Kunden Leistungen oder Kosten übernimmt (Verpflichtung von Promotern, Künstlern, Moderatoren, Transfers, Räumlichkeiten, Bestellung von Verbrauchsmaterial und Rohstoffen bzw. von Corporate Material wie Shirts, Caps, Becher etc.), erfolgt der Einkauf dieser Leistungen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Kunden. Die Abwicklung dieser Beauftragung kann auf Wunsch und nach gesonderter Vereinbarung durch Flotte Blau übernommen werden, ohne dass Flotte Blau hierdurch eine Haftung für die bereitgestellten Leistungen und Waren übernimmt.
- 6) Abhängig von Veranstaltungsort, -größe und -dauer entstehen zusätzliche Kosten für Anreise, Übernachtung und Verpflegung der Mitarbeiter der Flotte Blau. Diese Kosten sind ebenfalls vom Kunden zu tragen, sie werden in der Veranstaltungsvereinbarung als Pauschale je Tag und Mitarbeiter aufgeführt und in der Abrechnung gemäß tatsächlich eingesetzten Mitarbeitern und Tagen berechnet.

- 7) Gegenüber etwaigem vom Kunden gestellten Personal (z. B. Promoter) ist Flotte Blau für alle die Organisation des Flotte-Blau-Einsatzes betreffenden Leistungen vollumfänglich weisungsberechtigt. Auch ist Flotte Blau berechtigt, nicht selbstgestellte Mitarbeiter nach billigem Ermessen abzulehnen. Der Kunde sorgt in diesem Fall zeitgerecht für entsprechenden Ersatz.
- 8) Alle Preise sind Netto-Preise und verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 9) Bei einer Überschreitung des Zeitraumes von 4 Monaten zwischen Auftragsannahme (Zugang der Annahmeerklärung entscheidend) und Veranstaltungsbeginn behält sich Flotte Blau das Recht vor, Preisanpassungen vorzunehmen. Sofern sich der Gesamtnettoangebotspreis um mehr als 10 % erhöht, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu, welches unverzüglich, spätestens aber am dritten Tag nach Erhalt des korrigierten Veranstaltungspreises schriftlich gegenüber Flotte Blau ausgeübt werden muss. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Flotte Blau. Anderenfalls gilt der erhöhte Preis als vom Kunden angenommen und vereinbart.
- 10) Falls von uns angebotene Speisen und Verbrauchsmaterialien (z.B. Eis, Obst) saisonal bedingten Schwankungen auf dem Markt unterliegen, behalten wir uns vor, diese durch gleichwertige Ware ohne Preisänderung und Ankündigung zu ersetzen. Angaben von Flotte Blau zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.
- 11) Mit Auftragserteilung verpflichtet sich der Kunde, den Einsatz von Flotte Blau auf dem eigenen Betriebsgelände (Leistungen gemäß Angebot) entsprechend zu versichern.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit, Nachlieferung

Flotte Blau haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die Flotte Blau nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Flotte Blau die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Flotte Blau zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

§ 5 Stornierung

- 1) Bei Stornierung von bereits erteilten Aufträgen werden Stornokosten fällig:
28 Tage vor dem vereinbarten Einsatztermin 25 %
ab 14 Tage vor dem vereinbarten Einsatztermin 50 %
ab 7 Tage vor dem vereinbarten Einsatztermin 100 %
- 2) Grundlage der Berechnung des pauschalierten Schadenersatzes ist die im Rahmen des Angebots beauftragte / in der Veranstaltungsvereinbarung berechnete Nettogesamtsumme zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bereits gezahlte Akontoleistungen werden mit den Stornierungskosten verrechnet.
- 3) Flotte Blau ist berechtigt aus besonders wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
 - a) die von Flotte Blau geforderte Akontozahlung (§ 3 Abs. 3) trotz einmaliger Mahnung nicht spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsdatum auf dem durch Flotte Blau angegebenen Konto eingegangen ist (in der Folge werden Kosten für den Ausfall gemäß § 5 Abs. 1 fällig),
 - b) Lieferungen und Leistungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. zur Person des Veranstalters oder zum Zweck der Veranstaltung bestellt wurden,
 - c) Flotte Blau begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme ihrer Lieferungen

und Leistungen die Sicherheit oder das Ansehen von Flotte Blau und ihren Mitarbeitern in der Öffentlichkeit gefährden kann.

- 4) Macht Flotte Blau von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch zur Abrechnung gemäß den Stornoregelungen (s. § 5 Abs. 1).

§ 6 Haftung / Gewährleistung

- 1) Flotte Blau übernimmt keine Haftung für die Qualität der mitgebrachten Speisen und Getränke. Es wird weiterhin keine Haftung für die Qualität der Waren übernommen, wenn durch den Kunden die Bereitstellung von (Nacht-)Strom (insbesondere zur Kühlung) zu erfolgen hat und dieser dann nicht oder nicht ununterbrochen gegeben war.
- 2) Flotte Blau versichert, dafür Sorge zu tragen, dass die auszuliefernden Waren sorgfältig und vorschriftsmäßig transportiert werden. Der Auftraggeber hat die Ware nach mit ihm zumutbarer Gründlichkeit zu prüfen.
- 3) Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste oder sonstige Dritte i.S.v. § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen (Exkulpation von Auswahlverschulden).
- 4) Der Kunde stellt Flotte Blau von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder von seinen Gästen zu vertreten sind. Hiervon mitumfasst sind ebenfalls etwaige behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen Flotte Blau verhängt werden können. Die Erteilung von behördlichen Genehmigungen zur Durchführung von Veranstaltungen sind rechtzeitig vom Veranstalter auf eigene Kosten einzuholen. Dem Veranstalter obliegt die Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften sowie eine entsprechende schriftliche Einweisung von Flotte Blau rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn.

§ 7 Equipment

- 1) Wenn Flotte Blau auf Veranlassung des Veranstalters technisches oder sonstiges Equipment bzw. Räumlichkeiten von Dritten anmietet, handelt Flotte Blau im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Der Veranstalter stellt Flotte Blau von allen Ansprüchen Dritter aus der Beschaffung und Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 2) Weiterhin obliegt dem Veranstalter von der Übernahme bis zur Rückgabe die Sorgfaltspflicht für das angemietete Equipment bzw. die Räumlichkeiten. Die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Reparatur nach Beschädigung oder Verlust durch Verschulden des Veranstalters, seiner Gäste, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Diese Regelung findet ebenfalls Anwendung auf das Equipment, das sich im Eigentum von Flotte Blau befindet und während der Veranstaltung eingesetzt wird. Die Rücknahme erfolgt zunächst unter Vorbehalt. Exakte Bruch- und Fehlmengen können erst nach erfolgtem Reinigungsprozess ermittelt werden.
- 3) Für den Ersatz von beschädigtem oder zerstörtem Equipment von Flotte Blau wird der Neubeschaffungswert, nicht der Zeitwert durch den Kunden geleistet. Etwaige Ausfallzeiten werden mit dem jeweiligen Tagessatz geltend gemacht.

§ 8 Gefahrübergang / Eigentumsvorbehalt

- 1) Die von Flotte Blau gelieferten Gegenstände gelten als an den Kunden übergeben, sobald sie in den Bereich der Veranstaltungsräume gelangt sind.
- 2) Sämtliche an den Kunden gelieferten Speisen, Getränke und Verbrauchsgegenstände bleiben bis zur endgültigen Bezahlung der Rechnung im Eigentum von Flotte Blau.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1) Gerichtsstand ist Fulda.
- 2) Die Beziehungen zwischen Flotte Blau und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 Salvatorische Klausel

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

§ 11 Datenspeicherung/Datenschutz

Die für die Auftragsabwicklung notwendigen persönlichen Daten des Kunden werden gespeichert. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis. Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Der Besteller versichert mit seiner Bestellung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen zu haben und erklärt sich mit diesen einverstanden.

Flotte Blau ist ausdrücklich berechtigt, mit der für den Kunden erbrachten Leistung vollumfänglich zu werben und das Logo des Kunden in diesem Zusammenhang zu nutzen.

Stand: 01.11.2020